

Beitragsordnung der SpVgg Bieringen/Schwaldorf/Obernau e.V.
(gemäß Vereinsatzung)

1. Die **Beitragsordnung** regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in welchem der Beschluss gefasst wurde.
3. Der jährliche **Mitgliedsbeitrag** an den Verein beträgt:

In der Beitragsklasse 1: Euro 21,--

In die Beitragsklasse 1 fallen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie auf Antrag Erwachsene während der Ausbildungs-, Wehrpflicht- und Ersatzdienstzeiten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In der Beitragsklasse 2: Euro 41,--

In die Beitragsklasse 2 fallen Aktive mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

In der Beitragsklasse 3: Euro 62,--

In die Beitragsklasse 3, dem sogenannten Familienbeitrag, fällt auf Antrag eine Familie, wenn zumindest 1 Erziehungsberechtigter und 1 Kind Vereinsmitglied sind.

Als Kinder im Sinne der Beitragsklasse werden auch Erwachsene über 18 Jahre angesehen, wenn für diese ein Antrag im Sinne der Beitragsklasse 1 gestellt ist.

In der Beitragsklasse 4: Euro 41,--

In die Beitragsklasse 4 fallen passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Personen, die an keinem Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen.

Die passive Mitgliedschaft verfällt rückwirkend zum 1. Januar eines Jahres, wenn das passive Mitglied an den oben genannten Aktivitäten teilnimmt.

In der Beitragsklasse 5: Euro 5,--

In die Beitragsklasse 5 fallen passive Mitglieder gemäß der Beitragsklasse 4, die Beitragszahler in einem der Vereine SV Bieringen, SV Schwaldorf oder SV Obernau sind.

Die passive Mitgliedschaft verfällt rückwirkend zum 1. Januar eines Jahres, wenn das passive Mitglied an den oben genannten Aktivitäten (siehe Beitragsklasse 4) teilnimmt.

Anrechnung von Mitgliedsbeiträgen an die Vereine SV Bieringen, SV Schwaldorf und SV Obernau

Ist ein aktives Mitglied (z. B. Erwachsenen-, AH- oder Jugendspieler oder Jugendtrainer) oder ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsrats Beitragszahler in einem der oben genannten Vereine, entfällt sein Mitgliedsbeitrag.

4. Anträge auf **Änderung der Beitragsklasse** sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen. Anschriftenwechsel und die Änderung der Bankverbindungen sind ebenfalls sofort dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen. Schatzmeister der SpVgg Bieringen/Schwaldorf/Obernau e.V. ist Andrea Maier, Neustetter Str. 22, 72108 Rottenburg-Obernau.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die **Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)** enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch **Abbuchungsverfahren über EDV** in der ersten Jahreshälfte.
7. Mitglieder, die bisher am EDV-Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto bei der KSK Tübingen (BLZ 64150020), Konto-Nr. 2804747. Zur Deckung der Mehrkosten bei Betragsversäumnissen bzw. Nichtbekanntgabe einer geänderten Bankverbindung sind zusätzlich 7,50 € zu bezahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von mindestens 5,-- € oder dem tatsächlichen Aufwand entsprechend erhoben.
8. Bei **Vereinsbeitritt** bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der **Vereinsaustritt** bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember (Eingang des Kündigungsschreibens) und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
10. Die Abteilung kann von ihren Mitgliedern zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung **Abteilungsbeiträge**, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme u.ä. gelten **gesonderte Gebühren**.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Mit dem Vereinsbeitritt erklärt das Mitglied sein Einverständnis hierzu.